

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2017-01-24

Dezernat: SDS Eigenbetrieb
Stadtwirtschaftliche
Dienstleistungen Schwerin
Bearbeiter/in: Wilczek, Ilka
Telefon: 633 - 1500

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

öffentlich

00970/2017

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe laut Anlage 1.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Eine Änderung der Anlage 1 –Gebührentarif- ist erforderlich.

1. Die Errichtung einer Schranke an der Zufahrt zum Waldfriedhof erfordert satzungsrechtliche Änderungen und Ergänzungen. Durch die Errichtung der Schranke soll die Zufahrtsregelung, insbesondere zur Unterbindung des unberechtigten Befahrens, und auch die Durchsetzung der Befahrzeiten erfolgen.

Die Einführung des Schrankensystems ermöglicht den Besuchern den Erwerb einer Tagesberechtigung am Automaten und somit außerhalb der Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung.

Schwerbehinderte erhalten eine Befahrgenehmigung für die Dauer von 12 Monaten.

Für Befahrgenehmigungen für Schwerbehinderte mit dem Mindestalter von 18 Jahren mit dem Merkzeichen aG oder BI werden keine Gebühren erhoben. Die Genehmigung ist ein Jahr gültig.

Von der Friedhofsverwaltung wird in Wahrnehmung des Hausrechtes eine Regelung erarbeitet, um u.a. Befahrzeiten und Pfanderhebung für das Chipsystem für Besucher und Gewerbetreibende festzulegen.

Alle Besucher des Alten Friedhofs erhalten eine Fahrgenehmigung für die Dauer von 12 Monaten solange, bis dort eine Schranke errichtet ist.

2. Der Service für Kunden zu Trauerfeierlichkeiten soll dahingehend erweitert werden, dass auf Wunsch der Angehörigen am Grab vier Stühle durch den Eigenbetrieb aufgestellt werden können.
3. Für die gestiegenen Urnenversandkosten wurde die Gebühr angepasst.

Die Änderungssatzung soll zum 1. April 2017 in Kraft treten.

Die Änderungen sind in der Synopse, die dem Stadtvertreterbeschluss als Anlage 3 beigelegt ist, dargestellt und dort jeweils erläutert.

Der Werkausschuss hat die 10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe in seiner Sitzung am 14.12.2016 beraten.

2. Notwendigkeit

Schaffung der satzungsrechtlichen Grundlage zur Gebührenerhebung.

3. Alternativen

Keine, unkontrolliertes Befahren des Friedhofes würde bestehen bleiben

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Erwerb der Tageskarte für das Befahren des Friedhofes ist unabhängig von den Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung gegeben; d.h. Serviceerhöhung.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

nein

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☐ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☒ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☐ ja

Darstellung der Auswirkungen:

☒ nein

Anlagen:

- Anlage 1: 10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe
Anlage 2: Lesefassung
Anlage 3: Synopse
Anlage 4: Kalkulation

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister